KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2026

Nr. 2026/1909

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse
Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

---

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2026/871 vom 4. Mai 2026 den Vernehmlassungsentwurf für die Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 4. August 2026. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht:

- SVP Kanton Solothurn (1)
- Die Mitte Kanton Solothurn (2)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (3)
- SP Kanton Solothurn (4)
- EVP Kanton Solothurn (5)
- Obergericht des Kantons Solothurn (6)
- GRUENE Kanton Solothurn (7)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben die Solothurnische interkonfessionelle Konferenz SIKO und der KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn KGV.

2. Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassenden

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Sämtliche Vernehmlassenden begrüssen die vorgeschlagene Lösung mit der Möglichkeit, dass der Kantonsrat für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Ober-, des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichts Ausnahmen von der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn bewilligen kann. Insbesondere wird allseits unterstützt, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton Solothurn im Grundsatz – auch für die erwähnten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter – weiterhin gelten soll und nur im Einzelfall davon eine Ausnahme bewilligt werden kann. Als Gründe für diese Möglichkeit werden genannt:

- dem Fachkräftemangel bzw. den Rekrutierungsschwierigkeiten im Bereich der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter begegnen zu können (1, 2, 3; 5);

- der Umstand, dass ein Kleinpensum wie bei den Fachrichterstellen nicht attraktiv genug sei, um den bisherigen Wohnsitz aufzugeben (2);

- im geographisch weitverzweigten Kanton Solothurn könnten geeignete Personen nahe an der Kantonsgrenze Wohnsitz nehmen bzw. in angrenzende Kantone umziehen; durch die Anpassung könnten unnötige Rücktritte von erfahrenen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern aufgrund eines Wegzugs in einen anderen Kanton verhindert werden (2, 4, 5);

- die Wichtigkeit, die fachlich am besten geeigneten Personen wählen zu können (1, 2, 3, 5).

Die vorgeschlagene Lösung stelle einen ausgewogenen Mittelweg dar. Es werde weder eine generelle Öffnung vorgenommen noch die bestehende Ordnung grundlegend in Frage gestellt. Vielmehr werde dort eine begrenzte Flexibilisierung ermöglicht, wo der praktische Bedarf am grössten sei und die Rekrutierungsprobleme besonders ausgeprägt seien. Es handle sich um einen sachgerechten und verhältnismässigen Ausgleich zwischen staatspolitischen Überlegungen und den praktischen Bedürfnissen einer funktionierenden und leistungsfähigen Rechtspflege (3).

2.2 Anpassung von Artikel 59 Absatz 1 KV

Wenn der Kreis der Kandidierenden aufgrund des Fachkräftemangels im Einzelfall auf andere Kantone ausgeweitet werden müsse, dann dürfe dies ausschliesslich für Schweizer Bürgerinnen und Bürger gelten. In Artikel 59 KV müsse deshalb ausdrücklich festgehalten werden, dass die Ausnahmen von der Wählbarkeitsvoraussetzung weiterhin an das Schweizer Bürgerrecht gekoppelt sind (1). Theoretisch würde die Ausnahmeregelung auch die Wahl von Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, was wohl mit der Regelung in Artikel 59 Absatz 1 KV nicht beabsichtigt sei. Allenfalls dränge sich eine Präzisierung der Bestimmung auf (7).

2.3 Beurteilung des vorgesehenen Verfahrens (§ 87bis Absatz 2 GO; § 66bis GRegl)

Dem in § 87bis Absatz 2 GO vorgesehene Automatismus, wonach mit der Erteilung der Ausnahmebewilligung vom Stimmrecht durch den Kantonsrat gleichzeitig von Gesetzes wegen die Befreiung von der Wohnsitzpflicht nach § 37 StPG erfolgt, wird ausdrücklich zugestimmt (1).

Das in § 66bis GRegl vorgesehene Verfahren wird teilweise als zu kompliziert bzw. nicht praktikabel empfunden. Dass der Kantonsrat vor der Wahl bereits darüber entscheiden müsse, ob eine (oder mehrere) Kandidaturen von der Voraussetzung des Stimmrechts befreit sind, sei unnötig. Vorgeschlagen wird stattdessen, diese Wahlvoraussetzung mit der Wahl einer Person ohne

Stimmrecht im Kanton Solothurn automatisch aufzuheben (2, 7). Der Mehrwert einer separaten Entscheidfindung leuchte nicht ein. Es seien gar taktische «Spielchen» zu befürchten, welche den Wahlvorgang insgesamt intransparenter machen würden (7).

2.4 Weitere Anliegen

Drei Vernehmlassende merken an, dass sie eine Aufweichung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht für hauptamtliche Richterinnen und Richter ablehnen würden (1, 3, 5). Dem stehe das verfassungsmässige Prinzip der Staatlichkeit entgegen, welches verlange, dass die staatlichen Gewalten grundsätzlich durch Personen ausgeübt werden sollen, die dem betreffenden Gemeinwesen politisch angehören und in diesem stimmberechtigt sind (1, 3). Zudem müsse, wer ein hochdotiertes, vollamtliches öffentliches Amt bekleide und vollumfänglich vom Solothurner Steuerzahler entlohnt werde, seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn nehmen und seine Steuern auch hier entrichten (1).

Um die Wohnsitzpflicht bei den ordentlichen Beamten zu stärken, werde die Neufassung von § 37 Satz 2 StPG wie folgt gefordert (1):

§ 37 Satz 2 StPG (neu) Wohnsitzpflicht
[1] Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Aus wichtigen privaten Gründen kann der Kantonsrat Ausnahmen bewilligen.

Wenn neu der Kantonsrat und nicht mehr wie bisher der Regierungsrat über die Ausnahmegesuche entscheide, würden sich Beamte zweimal überlegen, ob sie dem Kanton Solothurn den Rücken kehren wollen. Damit bliebe das Steuersubstrat dieser Gutverdiener im Kanton. Die Rechtsprechung als hoheitliche Kernaufgabe des Staates müsse zwingend mit der Staatsbürgerschaft verknüpft bleiben (1).

3. Beschluss

3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

3.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (2)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Departemente (5)
Gerichtsverwaltung
Aktuarin JUKO
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben
(7; Versand durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz)